

Beschlussvorlage

Bauverwaltung / Kathrin Holzbauer

Erstellungsdatum: 21.01.2026

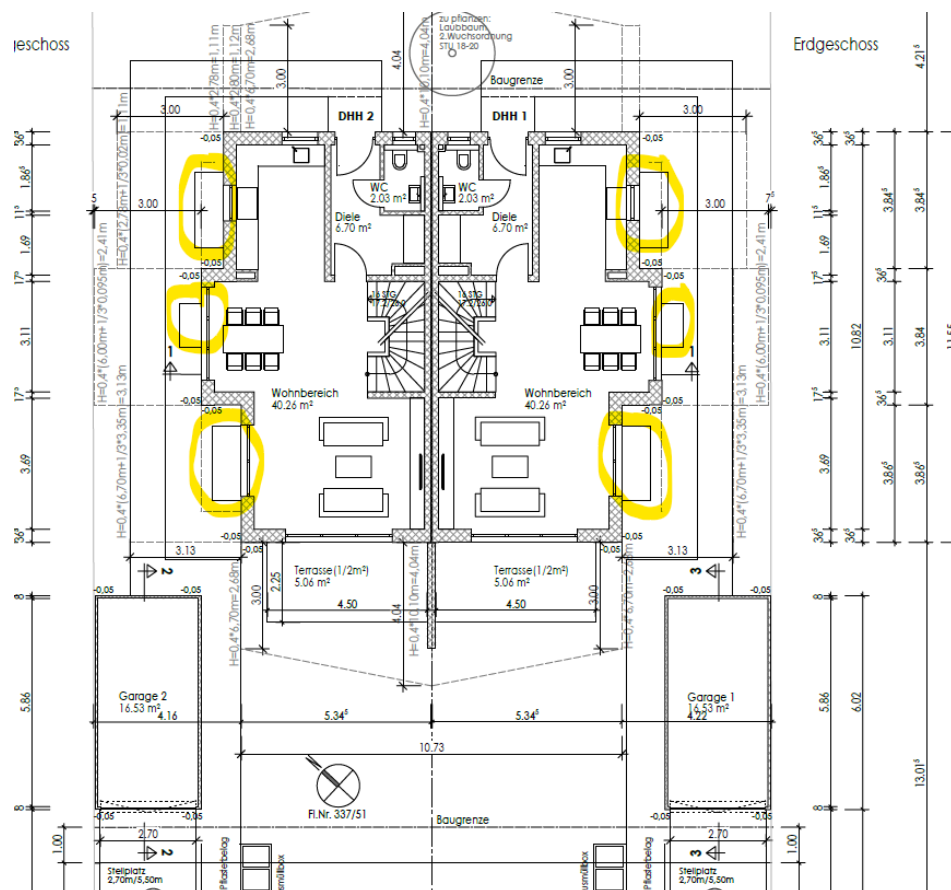
Bauantrag, Neubau eines Doppelhauses mit Garagen und Stellplätzen, Fl.Nr. 337/51, Philipp-Holly-Str. 8, 8a, Gemarkung Feldkirchen

I. Vortrag

Der Antrag zur Errichtung eines Doppelhauses mit Garagen und Stellplätzen auf dem Grundstück Fl.Nr. 337/51, Philipp-Holly-Str. 8 und 8a wurde bereits in den Gemeinderatssitzungen am 30.10.2025 und 04.12.2025 behandelt und das Einvernehmen erteilt.

Das Landratsamt München weist nun auf einen weiteren Befreiungstatbestand hin.

Die zulässige Grundflächenzahl von 0,25 wird durch die geplanten Lichtschächte um 7,19 m² überschritten.



Die Überschreitung beträgt 5 % der zulässigen Versiegelungsfläche.

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 50. Eine Befreiung kann erteilt werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, die Abweichung städtebaulich vertretbar ist und die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Die geplanten Lichtschächte sind, trotz Ihrer Zahl und Ihrer Größe als untergeordnet zu betrachten, da sie keine relevante städtebauliche Wirkung erzeugen. Die Grundzüge der Planung werden nicht berührt. Nachbarliche Interessen werden nicht beeinträchtigt. Öffentliche Belange stehen nicht entgegen. Die Befreiung könnte daher erteilt werden.

II. Beschlussempfehlung

Der Gemeinderat beschließt in Ergänzung zur Beschlussfassung vom 30.10.2025 und 04.12.2025 das gemeindliche Einvernehmen zur Überschreitung der Grundflächenzahl durch die Errichtung von insgesamt sechs Lichtschächten mit einer Größe von insgesamt 7,19 m² auf dem Grundstück Fl.Nr. 337/51 Gemarkung Feldkirchen, Philipp-Holly-Straße 8, 8 a, zuzustimmen.

Beschluss: